

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit  
der rechtlich unselbständigen  
Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung**

Aufgrund des § 6 der Nds. Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 06. 1982, Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 09. 1993, Nds. GVBl. S. 359, in Verbindung mit den §§ 52 bis 57 der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. 03. 1976, BGBl. I S. 613, 1977, S. 269, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 12. 1993, BGBl. I S. 2310, hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 19. 06. 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Frau Margarethe Collins, Oldenburg, hat am 22. 11. 1994 ihr Ferienhausgrundstück auf der Insel Spiekerog der Stadt Oldenburg durch Schenkung übereignet. Entsprechend dem Wunsche der Schenkerin wird das übertragene Vermögen in eine rechtlich unselbständige Stiftung mit der Bezeichnung „Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung“ eingebracht. Das Vermögen ist in seinem Bestand zu erhalten, kann jedoch durch die Stadt Oldenburg nach eigenem Ermessen umgeschichtet werden. Die Erlöse sollen gemäß Schenkungsvertrag sozialen Zwecken dienen, vorzugsweise für kinderreiche Familien, ausländische Mitbürger oder andere Minderheiten Verwendung finden.

§ 2

Das Vermögen soll ausschließlich und unmittelbar nur zu einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinne der §§ 52 bis 57 der Abgabenordnung 1977 in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden.

§ 3

Die Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eine Aufstockung des Vermögens aus Erlösen ist im Rahmen eines Inflationsausgleiches zulässig.

§ 4

Die Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung wird durch die Bürger-Stiftung Oldenburg verwaltet. Verwaltungskosten werden nicht berechnet. Damit ist gewährleistet, daß keine Ausgaben anfallen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung oder bei Wegfall des festgesetzten Verwendungszweckes hat die Stadt Oldenburg (Oldb) das Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke wiederzuverwenden.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 17. 07. 1995

	In Vertretung
Holzapfel	Otter
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

**Bekanntmachung**

**der  
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit  
der rechtlich unselbständigen  
Eric- und Margarethe-Collins-Stiftung**

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 4 der Nds. Gemeindeordnung bekanntgemacht.

Oldenburg (Oldb), 04. 08. 1995

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Otter  
Stadtdirektor

**Stadt Wilhelmshaven**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 9. 1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 47 Abs. 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. v. 6. 6. 1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz von 7. 11. 1991 (Nds. GVBl. S. 295) hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 21. 06. 1995 die folgende

**Satzung zur Änderung der Ablösungssatzung  
der Stadt Wilhelmshaven vom 16. 10. 1974**

beschlossen:

**Artikel I**

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Der Geldbeitrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise nicht herzustellen braucht, wird wie folgt festgesetzt:

1. Für die Kernzone „Gökerstraße“  
auf 8.000,— DM je Einstellplatz,
2. für die Kernzone „Innenstadt“  
auf 10.000,— DM je Einstellplatz,
3. für die Außenzone  
auf 6.000,— DM je Einstellplatz.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, 21. 06. 1995

Stadt Wilhelmshaven

Menzel	Schreiber
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

Amt:

Gem

Au  
Gem  
Juni  
Artl  
GVB  
Schu  
S. 38  
zung

Die  
alsch  
Rahe

Als  
§ 63  
festg

Die  
re S  
Amts  
Kraft  
Böse  
Gemu  
Hoffr  
Bürg

Die  
die B  
brücl  
83109

Gem  
Der C  
Emst

De:  
Rich  
Rat d  
Juni  
gebil  
teilt.